

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Claudia Edler

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

05.02.2019

Beratung:

Einziehung des Weges (Bollow-Hof) in der Gemeinde Müssen

Die Gemeindevertretung beabsichtigt den Weg mit der Bezeichnung „Weg in Rülau“ in der Gemarkung Müssen-Haupthof, Flur 5, Flurstück 31/23 wegen Wegfall der Verkehrsbedeutung nach § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) einzuziehen. Der einzige Anlieger des Wegeflurstücks nutzt diesen Weg nicht als Zuwegung zu seinem Grundstück, sondern würde diesen käuflich erwerben wollen und als Hofffläche einbeziehen. Die Erschließung zu seinem Grundstück nimmt dieser Anlieger bereits über eine andere Zuwegung wahr.

Nach eingehender Prüfung der Amtsverwaltung wurde festgestellt, dass auf ein Einziehungsverfahren verzichtet werden kann, denn in den Fällen von geringer Bedeutung entfällt das Einziehungsverfahren, wenn durch den Aus- oder Umbau einer Straße nicht der Anschluss der Anliegergrundstücke an das Straßennetz beeinträchtigt wird (§ 8 Abs. 7 StrWG). Im vorliegenden Fall ist der Grundstückseigentümer der alleinige Anlieger der einzuziehenden Straßenfläche, so dass dieses von geringer Bedeutung für die Öffentlichkeit zu sehen ist. Folglich ist das Einziehungsverfahren nicht erforderlich.

Ein Grundsatzbeschluss über die Einziehung ist dennoch zu fassen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einziehung des Wegs mit der Bezeichnung „Weg in Rülau“ in der Gemarkung Müssen-Haupthof, Flur 5, Flurstück 31/23 wegen Wegfall der Verkehrsbedeutung nach § 8 StrWG einzuziehen.